

## 7. Musik

Jede Musik ist verboten, die militärische Ideen zum Ausdruck bringt oder die mit der NSDAP, dem Faschismus, großdeutschen Ideen oder der deutschen Wehrmacht in irgendeinem Zusammenhang steht;\* im Falle von mit Worten versehener Gelegenheitsmusik ist es verboten, Worte zu singen, die Paragraph 1 dieser Anweisung widersprechen.

---

### MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

## Nachrichtenkfroll-Anweisung Nr. 2

### GEBRAUCH VON NACHRICHTENMITTELN DURCH ZUGELASSENE POLITISCHE DEUTSCHE PARTEIEN

1. Hierdurch wird jeder genehmigten deutschen politischen Partei die Zulassung erteilt, innerhalb des ihr gestatteten Tätigkeitsbereiches Handzettel und Plakate unter den folgenden Bedingungen zu veröffentlichen und zu verteilen:\*

- (a) Der Druck muß von einem registrierten Drucker ausgeführt werden und, wenn ein gewerbsmäßiger Verbreitungsagent beschäftigt wird, muß dieser gleichfalls ordnungsgemäß registriert sein.
- (b) Vor der Verbreitung müssen drei Kopien jeder solcher Veröffentlichungen bei der örtlichen Militärregierung, bei der die betreffende Partei eingetragen ist, abgeliefert werden.
- (c) Die Zahl der von einer politischen Partei monatlich veröffentlichten Handzettel darf nicht mehr als 10 Prozent der Bevölkerungszahl im Zulassungsbereich betragen. Handzettel dürfen nicht größer sein als 15,25 mal 21,5 cm. Die Zahl der von einer politischen Partei monatlich veröffentlichten Plakate darf nicht mehr als 1 Prozent der Bevölkerungszahl im Zulassungsbereich betragen. Plakate dürfen nicht größer sein als 61 mal 43 cm. Sie dürfen nur an den dafür bestimmten Stellen angebracht werden.
- (d) Handzettel und Plakate, die von politischen Parteien gemäß dieser Anweisung veröffentlicht werden, dürfen folgendes Material umfassen:

1. Zeit und Ort politischer Versammlungen. 2. Infamen der Sprecher und Parteifunktionäre. 3. Offiziell vertretene Parteigrundsätze, Proklamationen, Parolen und Programme oder Auszüge aus ihnen. 4. Aufforderungen, einer Versammlung beizuwohnen oder die betreffende Partei zu unterstützen.